

<p style="text-align: center;">Neue Satzung 2023</p>	<p style="text-align: center;">Alte Satzung 2011</p>
<p style="text-align: center;">Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Schopfheim e.V.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Schopfheim e.V.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Schopfheim e.V.", nachfolgend Ortsverband genannt.</p> <p>(2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Schopfheim und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Schopfheim e.V.", kurz "DKSB Schopfheim e.V."</p> <p>(2) Der DKSB Schopfheim e.V. hat seinen Sitz in Schopfheim und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schopfheim.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der Ortsverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, ▪ die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft, ▪ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt, ▪ den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art, ▪ soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der DKSB Schopfheim e.V. setzt sich ein für</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, • die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, • die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt, • die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt, • den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art, • soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,

- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
- die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
- kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

a) Der Deutsche Kinderschutzbund e.V. –Ortsverband Schopfheim- ist als rechtsfähige örtliche Untergliederung des Deutschen Kinderschutzbundes zur Durchführung eines Kinder- und Jugendtelefons (KJT) dem „Deutschen Kinderschutzbund Bundesarbeits- Gemeinschaft Kinder- und Jugendtelefone e.V.“ (DKSB BAG KJT e.V.) als ordentliches Mitglied beigetreten.

Das KJT des Deutschen Kinderschutzbundes –Ortsverband Schopfheim- verfolgt den Zweck, Kindern und Jugendlichen ein qualifiziertes flächendeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen, um damit einen Beitrag zur Abwendung von Gefahren für die körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

b) Ein weiterer Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Lörrach zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende- und begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Zur Erreichung dieser Ziele errichtet der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen. Der DKSB Schopfheim ist für diese Teiltätigkeit Mitglied im Landesverband der Tageselternverein Baden-Württemberg.

(2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich der Region Schopfheim insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen in Schopfheim tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,

(3) Der Deutsche Kinderschutzbund e.V. –Ortsverband Schopfheim- ist als rechtsfähige örtliche Untergliederung des Deutschen Kinderschutzbundes zur Durchführung eines Kinder- und Jugendtelefons (KJT) dem „Deutschen Kinderschutzbund Bundesarbeits- Gemeinschaft Kinder- und Jugendtelefone e.V.“ (DKSB BAG KJT e.V.) als ordentliches Mitglied beigetreten. Das KJT des Deutschen Kinderschutzbundes –Ortsverband Schopfheim- verfolgt den

(2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen in Schopfheim tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.
- Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt



Zweck, Kindern und Jugendlichen ein qualifiziertes flächendeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen, um damit einen Beitrag zur Abwendung von Gefahren für die körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

(4) Ein weiterer Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Lörrach zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende- und begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Zur Erreichung dieser Ziele errichtet der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen. Der DKSB Schopfheim ist für diese Teiltätigkeit Mitglied im Landesverband der Tageselternverein Baden-Württemberg.

(5) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

(6) Mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die

- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
- Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
- - sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

(3) Der DKSB Schopfheim e.V. ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der **Ortsverband** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des **Ortsverbandes** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Soweit der Ortsverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.** Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der Ortsverband ist Mitglied im **Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“** (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im **Verband Der/Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.** (nachfolgend "Landesverband" genannt). **Für den Ortsverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.**
- (2) **Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.**

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der DKSB Schopfheim e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt).

- (3) Der Ortsverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Ortsverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ortsverband,
 - ~~Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,~~
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
 - Der Ortsverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.
- (4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind der Ortsverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.
- (5) Der Ortsverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Ortsverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.

- (2) Der DKSB Schopfheim e.V ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
- drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des DKSB Schopfheim e.V verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

(6) Der Ortsverband ist in der Regel tätig im Bereich des Ortes Kreises Region. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Ortsverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.

(7) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

(6) Der DKSB Schopfheim e.V ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den DKSB Schopfheim e.V zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder des DKSB Ortsverbandes Schopfheim nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Vereins einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den DKSB Schopfheim e.V bezieht.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im DKSB Schopfheim e.V kann von natürlichen Personen erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristische Personen können dem DKSB Schopfheim e.V. als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

<p>(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Ortsverband gerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.</p> <p>(3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.</p>	<p>(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.</p> <p>(3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des DKSB Schopfheim e.V besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des DKSB Ortsverbandes Schopfheim besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.</p>



§ 5a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.
- (3) Sind in dem *Ortsverband* mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.

§ 6

Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. **Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.**
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. **Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.**
- (3) **Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.**
- (4) **Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.**
- (5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung ~~oder Liquidation~~, Austritt oder Ausschluss.
- Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des Ortsverbandes schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder
 - Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- Mitglieder, die den Interessen des DKSB Schopfheim e.V zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des DKSB Ortsverbandes Schopfheim oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.

<p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich in Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/einen von ihm beauftragte Dritte/beauftragten Dritten herauszugeben.</p> <p>(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom <i>Ortsverband</i> verliehenen Ehrungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. ▪ Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des DKSB Schopfheim e.V., die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben. ▪ Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom DKSB Schopfheim e.V. verliehenen Ehrungen.
<p style="text-align: center;">§ 8 Organe</p> <p>(1) Die Organe des <i>Ortsverbandes</i> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitgliederversammlung, ▪ der Vorstand. <p>(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Organe</p> <p>(1) Die Organe des DKSB Schopfheim e.V sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitgliederversammlung, ▪ der Vorstand.

Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts, ;
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, und ggf. (vgl § 11, Absatz 3) des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl von den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, und ggf. (vgl § 11, Absatz des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,



- die Bestellung der Abschlussprüfer/innen

(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich **mindestens einmal** statt **und wird** vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei** Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich **(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)** einberufen. **Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel).** Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(3) **Antragsberechtigt sind der Vorstand des Ortsverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder.** Anträge müssen dem Vorstand spätestens **eine Woche** vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. **Stimmenthaltungen zählen nicht.**

(4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder **einer/einem** seiner Angehörigen oder **einer/einem** von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(5) **Bei Abstimmungen** entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. **Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.** Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. **Anträge auf Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist...** müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- die Bestellung der Abschlussprüfer/innen

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel).

(3) Anträge müssen 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

(6) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzenden Positionen zur Wahl stehen.

Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(7) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung (alternativ einem Mitglied des Vorstandes) geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.

(12) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die

(6) Wahlen sind geheim durchzuführen.

Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/ derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

(7) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

(8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/ einem seiner/ ihrer Stellvertreter/innen (alternativ einem Mitglied des Vorstandes): geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/ eine Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter gewählt wird.

(11) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen

Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.

(13) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes.

- (2) Der Vorstand besteht aus
- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - und bis zu 5 Beisitzerinnen/ Beisitzer

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister, die Beisitzer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 10 Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- und bis zu 5 Beisitzerinnen/ Beisitzer

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister, die Beisitzer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier-mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.
- (8) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.
- (10) Von den Beschlüssen des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.



§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister **besorgt die laufenden Kassengeschäfte**.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand **die Jahresrechnung** des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres **sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern zu prüfen**. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich **(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)** verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von **1 Million EUR oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als zehn hauptamtliche Vollzeit – Mitarbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit – Mitarbeitern beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen**. Der Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer **ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden**, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen. **Der Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden**.

§ 12

Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des *Ortsverbandes* kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. **Stimmenthaltungen zählen nicht**.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die **Liquidatorinnen/Liquidatoren**, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere **Liquidatorin/einen anderen Liquidator** oder mehrere andere **Liquidatorinnen/Liquidatoren** bestimmt.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des DKSB Ortsverbandes Schopfheim im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 500.000,- EUR oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als zehn hauptamtliche Vollzeit - Mitarbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit – Mitarbeitern beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.
Der Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.

(4) **Im Falle der Auflösung** oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Verband „Der/Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ **oder** für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DKSB Schopfheim an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.